

RS Vwgh 1991/1/15 89/14/0252

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §34 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 436;

Rechtssatz

Einem Beschwerdeführer der die Bezahlung einer Rechnung (hier: 2.300.000,-- öS) bewußt hinauszögert, um hierdurch einen Zinsengewinn zu erzielen, hätte die Nichterklärung dieser Zinsen, deren Lukrierung er sein besonderes Augenmerk geschenkt hat, auffallen müssen. Selbst wenn dem Steuerberater ein Mitverschulden angelastet werden könnte, exkulpiert dies den Abgabepflichtigen vom Vorwurf eigener Fahrlässigkeit nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989140252.X01

Im RIS seit

15.01.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at